

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit beiliegender Verordnung werden gemäß § 21 Abs. 10 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) die Kosten für Untersuchungen gemäß § 61 APAG geregelt. Die Behörde hat durch Verordnung die Höhe der Stundensätze für Mitarbeiter der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) und für Sachverständige inklusive Nebenkosten und Zahlungsmodalitäten zu regeln.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß § 61 APAG ist die APAB im Rahmen von Untersuchungen zur Einholung von Auskünften, zur Verarbeitung der erforderlichen Daten und insbesondere auch der Einsichtnahme vor Ort berechtigt. Die der Kostenpflicht unterliegenden Untersuchungshandlungen erstrecken sich jedoch nicht nur auf die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Handlungen, sondern auf alle sonstigen behördeninternen und – externen Tätigkeiten, die der Durchführung der Untersuchung dienen. Die Arbeiten zur Feststellung des Bedarfs einer Untersuchung fallen noch nicht unter die Kostenpflicht. Die Kostenpflicht entsteht nach behördeninterner Feststellung des Bedarfs einer Untersuchung mit Mitteilung der APAB an den Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft über die Einleitung einer Untersuchung. Die Beendigung einer Untersuchung durch Einstellung erfolgt durch behördeninternen Aktenvermerk und Verständigung des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft. Des Weiteren endet eine Untersuchung mit Einleitung eines der in § 1 letzter Satz angeführten Verfahren; sollten mehrere der dort angeführten Verfahren eingeleitet werden, so endet die Untersuchung mit der Einleitung des ersten Verfahrens. Die Verhängung einer Sanktion gemäß § 62 APAG schließt gemäß § 62 Abs. 1 Z 7 APAG die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 65 APAG mit ein.

Zu § 2:

Die für die Mitarbeiter der APAB angegebenen Stundensätze basieren auf dem jeweiligen Jahresbruttogehalt, inklusive Lohnnebenkosten und Sachkostenaufschlag gemäß dem vom Aufsichtsrat genehmigten Budget der APAB für das Jahr 2017. Der Stundensatz für Sachverständige entspricht einem durchschnittlichen Stundensatz eines erfahrenen Wirtschaftsprüfers. Da in den Stundensätzen bereits ein Sachkostenaufschlag berücksichtigt ist, fallen für Telefonate, die Herstellung von Kopien oder ähnliches keine weiteren (Neben-)Kosten an.

Zu § 3 und § 4:

Als Nebenkosten im Sinn des § 21 Abs. 10 Z 2 APAG sind von dem der Untersuchung unterzogenen Abschlussprüfer oder der der Untersuchung unterzogenen Prüfungsgesellschaft die Kosten für allfällige im Rahmen der Untersuchung erforderliche Reisen der Mitarbeiter der APAB und der beigezogenen Sachverständigen zu tragen. Die diesbezüglichen Kosten sind gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ermitteln.

Zu § 5:

§ 5 enthält die in § 21 Abs. 10 Z 3 APAG vorgeschriebenen Zahlungsmodalitäten. Allfällige Mahnspesen und Verzugszinsen sind von der APAB nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften zu verrechnen.

Zu § 6:

§ 6 enthält die Inkrafttretensbestimmung.